

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 1 B 39.05  
OVG 4 B 43/05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. Mai 2005  
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. D ö r i g und  
R i c h t e r sowie die Richterin am Bundesverwaltungsgericht B e c k

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des  
Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg vom  
4. März 2005 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2 500 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss vom 4. März 2005 nicht. Mit diesem Beschluss ist die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 14. Februar 2005 über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zurückgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Dörig

Richter

Beck